

TOP 28:

Wahl des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Drucksache: 214/14

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof (BRHG) erfolgt die Ernennung zum Präsidenten des Bundesrechnungshofs durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung und nach Wahlen durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Amtszeit des Präsidenten des Bundesrechnungshofes beträgt 12 Jahre; sie endet spätestens mit Ende des Ablaufs des Monats, in dem der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, Herrn Ministerialdirigenten Kay Scheller, zum Präsidenten des Bundesrechnungshofes vorzuschlagen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag der Bundesregierung zu entsprechen.

